

# RS OGH 2002/10/14 1Bkd5/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2002

## Norm

RAO §9 Abs1

RAO §14

RAO §15

ZPO §31 Abs2

## Rechtssatz

Einem Rechtsanwalt, der seinem Klienten die Bemühung um grundsätzliches Festhalten an persönlichen Vertretungsleistungen zugesagt hat, obliegt die Einhaltung auch dieser Zusage. Im Verhältnis zu dem in seinen Interessen demnach bevorzugten Klienten hat er damit seine sonst weitgehende Freiheit, sich bei Verhandlungen durch Berufskollegen vertreten zu lassen, selbst beschränkt. Eine nachfolgende Vernachlässigung dieser Selbstbeschränkung kann bei entsprechender Nachhaltigkeit disziplinären Handlungsbedarf auslösen.

## Entscheidungstexte

- 1 Bkd 5/01

Entscheidungstext OGH 14.10.2002 1 Bkd 5/01

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117598

## Dokumentnummer

JJR\_20021014\_OGH0002\_001BKD00005\_0100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)